



CH-3003 Bern, BAZL mum

Heliport Balzers AG
Schifflande 2
9496 Balzers

Aktenzeichen: BAZL mum / 361.515-LSXB/00002

Ihr Zeichen: -

Bern, 24. November 2017

Verfügung

In Sachen

**Inkraftsetzung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom
23. Oktober 2017**

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass das BAZL gestützt auf den Staatsvertrag (Notenaustausch) zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Zusammenarbeit der schweizerischen und der liechtensteinischen Behörden im Bereich der Zivilluftfahrt vom 27. Januar 2003 (SR 0.748.095.14) befugt ist, in all denjenigen Fällen, in denen die schweizerische Luftfahrtgesetzgebung die Erteilung von Polizeibewilligungen vorsieht, mit den liechtensteinischen Bewerbern direkt zu verkehren,
- dass die Anwendbarkeit des schweizerischen Luftfahrtgesetzes inkl. den dazu gehörigen Verordnungen im Staatsvertrag vom 27. Januar 2003 geregelt ist und das liechtensteinische Recht (LR) Nr. 170.551.748 in der Kundmachung vom 25. April 2017 auf die Anwendbarkeit der massgeblichen schweizerischen Rechtsvorschriften verweist,

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Michael Müntener

Postadresse: 3003 Bern

Standort: Operation Center 1, 8058 Zurich-Airport

Tel. +41 58 466 30 62, Fax: +41 58 465 80 32

michael.muentener@bazl.admin.ch

www.bazl.admin.ch



1 C 0 0 . 2 2 0 7 . 1 1 1 . 3 . 1 9 6 9 0 2 1

- dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,
- dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,
- dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 3 VIL),
- dass für die Inkraftsetzung eines HBK das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 1 VIL),
- dass die Heliport Balzers AG am 23. Oktober 2017 beim BAZL einen HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen in Kraft zu setzen,
- dass das BAZL mit Verfügung vom 23. Juni 2017 neue An- und Abflugrouten genehmigt hat, die nicht angefochten worden sind und daher rechtskräftig sind,
- dass der HBK auf diesen neuen An- und Abflugrouten basiert,
- dass das BAZL den eingereichten HBK geprüft hat und einer Inkraftsetzung nichts im Weg steht,
- dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 3 VIL das Datum der Hindernisvermessung massgebend ist (hier: 12.03.2014) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 12.03.2024 erneut überprüft werden muss,
- dass bei Änderungen der Infrastruktur und/oder des Betriebs (wie Dimension der FATO, An- und Abflugrouten etc.) auf dem Flugplatz der HBK jeweils vom Flugplatzhalter zu überprüfen ist und allfällige Änderungen beim BAZL umgehend zu beantragen sind,
- dass Bauten und Anlagen, einschliesslich Krane, Seilbahnen, Antennen, Kabel, Drähte und dergleichen sowie Bepflanzungen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, Luftfahrthindernisse darstellen und deshalb einer Bewilligung des BAZL bedürfen (Art. 63 VIL),
- dass auch Objekte, die eine Fläche des HBK nicht durchstossen, indes im überbauten Gebiet eine Höhe von 60 m und mehr erreichen und im übrigen Gebiet eine Höhe von 25 m und mehr, bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse sind (Art. 63 VIL),
- dass der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses das Bundesamt über dessen Veräusserung oder Beseitigung direkt zu unterrichten hat (Art. 65 Abs. 1 VIL),
- dass Luftfahrthindernisse, die für eine begrenzte Zeit erstellt werden, auf den gemeldeten Zeitpunkt hin abzubrechen und abzumelden sind (Art. 65 Abs. 2 VIL),
- dass mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses grundsätzlich erst begonnen werden darf, wenn die Bewilligung des BAZL dafür rechtskräftig geworden ist (d. h. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist; Art. 66 Abs. 3 VIL),
- dass diese Verfügung je zusammen mit einem Exemplar des genehmigten HBK den betroffenen Gemeinden Balzers und Sargans sowie dem Amt für Bau und Infrastruktur des Fürstentums Liechtenstein und der kantonalen Meldestelle St. Gallen zur Kenntnis mitgeteilt wird,
- dass die betroffenen Gemeinden dem HBK in ihrer Nutzungsordnung gemäss Art. 62 Abs. 2 Satz 2 VIL Rechnung zu tragen haben,
- dass das BAZL gemäss Art. 6b Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) für Verfügungen Gebühren erhebt,

dass die Gebühr für diese Verfügung gestützt auf Art. 6b Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) auf Fr. 180.- festgesetzt wird.

Aus diesen Gründen wird


verfügt:

1. Der HBK des Heliports Balzers, eingereicht am 23.10.2017 durch die Heliport Balzers AG (Vermessungsdatum der Hindernisse: 12.03.2014) wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
2. a) Der HBK ist vom Flugplatzhalter wie folgt zu überprüfen:
 - bezüglich der Hindernissituation spätestens per 12.03.2024
 - bezüglich Änderungen von Betriebsabläufen jeweils sofortb) Die jeweiligen Prüfergebnisse sind dem BAZL umgehend zu melden und die Änderungen des HBK sind zu beantragen.
3. Die Kosten für diese Verfügung, bestimmt auf Fr. 180.--, werden der Heliport Balzers AG auferlegt.
4. Zu eröffnen der Heliport Balzers AG per Einschreiben (mit Rückschein) und einem Exemplar des genehmigten HBK.
5. Mitzuteilen (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) den Gemeinden:
 - *Gemeinde Balzers, Fürstenstrasse 50, 9496 Balzers*
 - *Gemeindeverwaltung Sargans, Rathaus, 7320 Sargans*

sowie der Kantonalen Meldestelle:

- *Amt für Bau und Infrastruktur, Fürstentum Liechtenstein, Stabsstelle Landerwerb, Recht, Sekretariat, Zivilluftfahrt, Städtle 38, Postfach 684, 9490 Vaduz*
- *Baudepartement des Kantons St. Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen*

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Boregger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Michael Müntener
Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie extern an: Heliport Balzers AG, Herr David Vogt, Flugplatzleiter Balzers, Schiffflände 2, 9496 Balzers

Kopie intern an: LESA, SIAP-LFHD